

Skifreunde Hennef e.V. Vereinssatzung

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Skifreunde Hennef“ und wurde im Dezember 1983 gegründet. Der Sitz ist Hennef Sieg!

2. Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Führung seiner Mitglieder, die Pflege der Sportgemeinschaft und der Geselligkeit.
- b. Der Verein folgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Verwendung der Mittel

- a. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines!
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- a. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven
 - Inaktiven
 - Jugendlichen
 - Ehrenmitgliedern
- b. Aktive Mitglieder üben die im Verein betriebene Sportart aus oder sind in der Verwaltung des Vereines tätig!
- c. Inaktive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereines.
- d. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht! Sie werden vertreten durch einen Jugendwart, der jeweils mit dem neuen Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen ist!
- e. Ehrenmitglieder werden wegen ihrer Verdienste um den Verein im besonderen oder dem Sport im Allgemeinen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt!

5. Aufnahme der Mitglieder

Jede Person kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn ein Mitglied für den Verein nicht tragbar erscheint.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Tod.
- Durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand und zwar jeweils frühestens zum Jahresende.
- Durch Ausschluß.

b. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

- Das Mitglied, trotz Aufforderung länger als 6 Monate mit seinem Vereinsbeitrag im Rückstand ist.
- Das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zu schulden kommen lässt, oder die Interessen des Vereines schädigt!
- Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand!

7. Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag. Beitragsbefreiung oder Ermäßigung für einzelne Mitglieder beschließt der geschäftsführende Vorstand. Je nach Notwendigkeit erhebt der Verein eine Umlage. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit!

8. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

a. Alljährlich findet im Mai/Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In ihr geben der Vorstand Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht ab. Weiter ist ein Kassenbericht abzugeben und über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen, auch dann, wenn keine Neuwahlen anstehen.

b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- Auf Beschluß des Vorstandes
- Wenn 50 Mitglieder dies schriftlich verlangen.

10. Form der Einberufung

- a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von 8 Tagen zu berufen.
- b. Die Berufung der Versammlung muß unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden vor Beginn der Tagesordnung der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
- c. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung der Versammlung bekannt gegeben werden.
- d. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

11. Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

12. Beschlußfassung

- a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- b. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- c. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d. Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e. Zu einer Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f. Für Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 (§41 S.2 BGB) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13. Beurkundung der Beschlüsse

- a. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- b. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer oder, bei dessen Abwesenheit, ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied.
- c. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- d. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

14. Vorstand

- a. (alte Fassung) Der Vorstand (§26BGB) besteht aus dem 1.Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sport- und Lehrwart, dem Pressewart, dem Jugendwart.
(neue Fassung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.05.1998) Der Vorstand gemäß §26BGB besteht nunmehr aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- b. Der Vorstand entscheidet über die Geschäftsführung durch Mehrheitsbeschluß.
- c. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Intern gilt, dass normalerweise der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein vertreten. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden treten an seine Stelle zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes hat der gewählte 1. Vorsitzende das Vorschlagsrecht für die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- e. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- f. Das Amt eines Mitgliedes endet mit Auscheiden aus dem Verein.
- g. Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

15. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes (vereinsinterne Regel)

- a. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 II S.2 BGB), dass laufende Verträge längstens bis zum 30.06. des Jahres abgeschlossen werden können, in dem die Amtszeit des amtierenden Vorstandes abläuft. Längerfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b. Weiter ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte beschränkt (§26 II S.2 BGB), dass zur Aufnahme von Darlehen von mehr als € 511,29 (=DM 1.000,00) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Kontokorrentkredite.
- c. Wird die Gesamtbelastung aus Darlehen und Kontokorrentkrediten von €5112,92 (=DM 10.000,00) erreicht, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser Absatz gilt nur für das

Innenverhältnis, er beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

16. Geschäftsverteilung

Der 1. Vorsitzende leitet und verteilt die Geschäfte.

17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung (Juni-Juni).

18. Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist für das folgende Geschäftsjahr nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben jederzeit das Recht, Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

19. Auflösung des Vereines

- a. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§12 der Satzung) aufgelöst werden.
- b. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§13 der Satzung).
- c. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hennef, zur weiteren Verwendung im Interesse des Sportes, zu.